

**Reglement  
über die Aufnahme in das  
Bürgerrecht  
der Bürgergemeinde  
Blumenstein**



Fassung 5. März 2018

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeines

Geltungsbereich.....	3
Zuständigkeit .....	3
Schweigepflicht.....	3

## Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen.....	3
Durch Beschluss.....	3
Erleichterte Voraussetzungen .....	4
Eintreten / Rechtsanspruch.....	4
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.....	5
Familienangehörige .....	5

## Voraussetzungen

Allgemeines .....	5
Persönliche Voraussetzungen .....	5

## Einkaufssumme

Grundlagen.....	6
Zuweisung .....	6

## Verfahren

Gesuch .....	6
Unterlagen .....	6
Prüfung .....	7
Antrag .....	7
Beschluss .....	7
Mitteilung .....	8

## Vollzug

Bezahlung.....	8
Inkrafttreten des Bürgerrechts.....	8
Aufnahmeurkunde .....	9
Registrierung .....	9
Archivierung der Akten.....	9

## Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen.....	9
Durch Beschluss.....	9

<b>Ehrenbürgerrecht .....</b>	<b>10</b>
-------------------------------	-----------

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten .....	10
Aufhebung bisherigen Rechts .....	10

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des Organisationsreglements der Bürgergemeinde

Auf Antrag des Burgerrates,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup> Es basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts (BüG)
- c) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d) Gemeindegesetz (GG)
- e) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f) Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

### **Art. 2**

Zuständigkeit

Über ein Gesuch um ordentliche Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Bürgergemeinerversammlung auf Antrag des Burgerrates.

### **Art. 3**

Schweigepflicht

Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

## **B. Erwerb des Bürgerrechts**

### **Art. 4**

Von Gesetzeswegen

Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a + 271), des BüG sowie des KBüG.

## **Art. 5**

Durch Beschluss

Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts.
- c) Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 6**

Erleichterte

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a) Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Personen, die das Bürgerrecht von Blumenstein besitzen;
- b) minderjährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht von Blumenstein besitzt;
- c) Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, in der Gemeinde Blumenstein wohnhaft sind und von denen ein Elternteil das Bürgerrecht Blumenstein besitzt;
- d) Personen, die in Blumenstein wohnhaft sind und die durch Abstammung Blumenstein-Bürger waren, das Bürgerrecht aber durch eine Zivilstandsänderung verloren haben.

<sup>2</sup> Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 Absatz 4 und Art. 15 kann nach Ermessen des Burgerrates verzichtet werden.

<sup>3</sup> Wenn die gesuchstellende Person das Kantonsbürgerrecht nicht besitzt, müssen die Unterlagen gemäss Artikel 15 eingereicht werden.

<sup>4</sup> Über ein Gesuch um erleichterte Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet der Burgerrat.

## **Art. 7**

Eintreten /

Rechtsanspruch

<sup>1</sup> Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a) Die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b) Eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht

<sup>2</sup> Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

### **Art. 8**

Bürgerrecht der  
Einwohnergemeinde Blumenstein Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Blumenstein ein.

### **Art. 9**

Familienangehörige <sup>1</sup> Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder des/der Gesuchstellenden. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

<sup>2</sup> Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

<sup>3</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

## **C. Voraussetzungen**

### **Art. 10**

Allgemeines Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

### **Art. 11**

Persönliche  
Voraussetzungen <sup>1</sup> Für die Aufnahme, die Zusicherung oder Wiederaufnahme sind erforderlich:

- a) ein ununterbrochener Wohnsitz in der Bürgergemeinde von mindestens zweijähriger Dauer;
- b) ein guter Leumund
- c) die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.
- d) Verbundenheit mit der Bürgergemeinde Blumenstein
- e) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- f) Keine offenen, definitiv veranlagten Steuerschulden

<sup>2</sup> Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Bürgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- a) Langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Bürgergemeinde;
- b) Familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;
- c) Besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;
- d) Langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Bürgergemeinde

## ***D. Einkaufssumme***

### **Art. 12**

#### Grundlagen

<sup>1</sup> Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Blumenstein beträgt Fr. 2'000.00 pro Person.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber haben ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand die volle Einkaufssumme zu entrichten.

<sup>3</sup> Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Bürgergemeinde zu betrachten.

<sup>4</sup> Bei Bewerbern gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

<sup>5</sup> Für minderjährige Kinder wird keine Einkaufssumme berechnet, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

### **Art. 13**

#### Zuweisung

Die Einkaufssumme wird dem Bürgergut zugewiesen.

## ***E. Verfahren***

### **Art. 14**

#### Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 15 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

<sup>2</sup> Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

### **Art. 15**

#### Unterlagen

Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Wohnsitzbescheinigung;
- b) Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c) Auszug aus dem Zentralstrafregister
- d) Steuerveranlagung
- e) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind

## **Art. 16**

### **Prüfung**

<sup>1</sup> Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Bürgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

<sup>3</sup> Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

<sup>4</sup> Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

## **Art. 17**

### **Antrag**

<sup>1</sup> Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

<sup>2</sup> Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist der Bürgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Bürgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

## **Art. 18**

### **Beschluss**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

<sup>2</sup> Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

#### **Art. 19**

##### Mitteilung

<sup>1</sup> Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup> Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

<sup>4</sup> Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern weiterzuleiten.

<sup>5</sup> Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

### ***F. Vollzug***

#### **Art. 20**

##### Bezahlung

Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Aufnahmegebühr und allfällige kantonale Gebühren sowie Verwaltungskosten an die Burgergemeinde Blumenstein zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### **Art. 21**

##### Inkrafttreten des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft

- a) Bei Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung
- b) Bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.



## **Art. 22**

Aufnahmeurkunde

Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und, wenn erforderlich, der Beschluss der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt und persönlich durch den Burgerat übergeben.

## **Art. 23**

Registrierung

<sup>1</sup> Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

## **Art. 24**

Archivierung  
Der Akten

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsakten im Original werden vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern archiviert.

<sup>2</sup> Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

## ***G. Verlust des Bürgerrechts***

### **Art. 25**

Von Gesetzes wegen

<sup>1</sup> Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a) Durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- b) Durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird
- c) Bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält
- d) Durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde

Durch Beschluss

<sup>2</sup> Das Bürgerrecht geht verloren:

- a) Mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung
- b) Mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
- c) Mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts
- d) Mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde
- e) Auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird

## **H. Ehrenburgerrecht / Schenkung**

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Wer sich um die Bürgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

<sup>2</sup> Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg einer Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 10. Mai 2017 beschlossen worden.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Art. 28**

Aufhebung

Bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 24.02.2004, aufgehoben.

Namens der Bürgergemeinde Blumenstein

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

## **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeschreiberei Blumenstein öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Blumenstein, 10. Mai 2017

Die Burgerschreiberin:

---

## **TEILREVISION - Genehmigungsvermerk**

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Bürgergemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 genehmigt und treten per 31. Mai 2018 in Kraft:

Art. 6, Erleichterte Voraussetzungen  
Art. 24, Abs. 1 Archivierung der Akten

Seite 4  
Seite 9

Namens der Bürgergemeinde Blumenstein  
Der Präsident: Die Burgerschreiberin:

## **Auflagezeugnis**

Die Teilrevision des Reglements wurde 30 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Blumenstein öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Thun vom 12. April 2018 publiziert.

Blumenstein, 17. Mai 2018

Die Burgerschreiberin: